

PROTOKOLL

über die am Montag, dem 24. Juni 2024, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung:

Siehe Beilage

Anwesend:

Bgm. Mag. Peter Eisenschenk
1. Vzbgm. Wolfgang Mayrhofer
2. Vzbgm. Mag. Rainer Patzl
3. Vzbgm. STR Elfriede Pfeiffer
STR Mag. Franz X. Hebenstreit
STR Prof. Dir. Peter Höckner
STR Eva Koloseus
STR Paula Maringer
STR Mag. Lucas Sobotka
STR Hubert Herzog
STR LAbg. Andreas Bors
GR Mag. Heidemarie Bachhofer
GR Josef Beinhardt
GR DI Eva Maria Binder
GR Johannes Blauensteiner
GR Johannes Boyer
GR Annemarie Eißert
GR Mag. Roman Friedrich
GR Peter Liebhart
GR Marina Manduric
GR Ing. Karl Minich
GR Ernst Pegler
GR Daniela Reiter
GR Franz Weidl
GR Bernhard Granadia, LL.M.
GR Mag. Kerstin Huber
GR Katerina Kopetzky, BA
GR Mag. Veronika Kulenkampff
GR Sabrina Felber
GR Ina Jakobi
GR Jürgen Schneider
GR Robert Handelberger
GR Leopold Handelberger
GR DI Georg Brenner

Vorsitzender: Bgm. Mag. Peter Eisenschenk

Schriftführer: StADir. DI Dr. Viktor Geyrhofer, StADir.-Stv. Mag. Christian Resch

Entschuldigt: STR Susanne Stöhr-Eißert, GR Roman Markhart, GR Valentin Mähner

Beglaubiger: GR Peter Liebhart, GR Katerina Kopetzky, GR Sabrina Felber, GR Leopold Handelberger, STR LAbg. Andreas Bors, GR DI Georg Brenner

A) ÖFFENTLICHER TEIL:

Bgm Mag. Peter Eisenschenk eröffnet um 19.01 Uhr die öffentliche Sitzung und stellt nach Begrüßung der Anwesenden die Beschlussfähigkeit fest.

STR Prof. Peter Höckner stellt den Antrag, folgende Punkte gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

18) Grundverpachtung Erholungsgebiet „Linkes Donauufer“ - Ergänzungspunkt 31) Zuschuss zur Sanierung der Filialkirche in Frauenhofen

Die Punkte werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

GR Jakobi stellt den Antrag, folgenden Punkt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung zusätzlich auf die Tagesordnung nehmen:

32) Resolution: Wohnen wieder leistbar machen – Subjektförderung reformieren!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit zwei Jahren rauscht die Inflation ungebremst durchs Land. Die Untätigkeit der Bundesregierung und der zuständigen Mitglieder der Landesregierung verschlimmert die Situation immer weiter. Vor allem die Wohnkosten und Mieten sind in exorbitante Höhen gestiegen. Laut dem IHS und Eurostat stiegen die Mieten in Österreich fast dreimal so stark wie im Euroraum. Die Stadtgemeinde Tulln hat durch den Deckel bei gemeindeeigenen Wohnungen ein wichtiges Zeichen gesetzt. Es benötigt aber dringend Schritte in Land und Bund, um die Wohnkostensituation wieder zu verbessern. Es braucht dringend mehr Investitionen in den öffentlichen und sozialen Wohnbau.

Auch im Bereich der bestehenden Förderungen gibt es Lücken, die dringend geschlossen werden müssen. Beispielsweise fallen nach geltendem Recht Haushalte nach Auslaufen der Objektförderung aus der Bezugsberechtigung für Subjektförderungen. Wohnkostenbelastungen steigen dadurch, bei Auslaufen der Förderungen, sprunghaft an und so kommt es zu der, für viele Mieter*innen unverständlichen Situation, dass alte Wohnungen deutlich teurer sind als neue. Neben einer Reform der Subjektförderung braucht es akut eine Ausweitung der Wohnbeihilfe/des Wohnzuschusses um betroffenen Haushalten rasch zu helfen.

Der Gemeinderat möge daher folgende Resolution beschließen:

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, folgende Punkte zur Umsetzung zu bringen:

- Subjektförderungen (Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss, Wohnzuschuss NEU) zusammenlegen und reformieren
- Ausweitung der Subjektförderung auf einst geförderte Bestände
- Wohnbauoffensive in NÖ
- Einsetzen für einen bundesweiten Mietpreisdeckel bei der Bundesregierung

Der Punkt wird einstimmig auf die Tagesordnung aufgenommen.

Vzbgm Mag. Patzl stellt den Antrag, folgende Punkte gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen:

33) Schulstraßen vor den Tullner Volksschulen

Die Straße vor dem Bundesschulzentrum ist seit einiger Zeit eine Schulstraße. Das bedeutet, dass Autos in der Früh und zu Mittag die Straße nicht befahren dürfen. Es kommt dadurch vor der Schule nicht mehr zu chaotischen Verkehrssituationen. Dadurch wird die Sicherheit der Schüler:innen erhöht und es tut sicherlich auch allen gut in der Früh ein paar Schritte zu Fuß gehen. Genau dasselbe gilt auch für die beiden Volksschulen in der Kirchengasse und in der Frauentorgasse. Durch das jüngere Alter der Volksschulkinder ist es dort umso wichtiger für erhöhte Verkehrssicherheit zu sorgen.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. *Bei der Volksschule II soll die Frauentorgasse, zwischen der Staasdorfer Straße und der Fasanstraße bzw. Am Brücklgwendt, zur Schulstraße gewidmet werden.*
2. *Bei der Volksschule I soll die gesamte Kirchengasse zur Schulstraße werden.*
3. *Um den Anreiz mit dem Fahrrad bzw. Roller in die Volksschule zu fahren zu erhöhen, sollen zusätzliche Radabstellplätze und Überdachungen dieser Radabstellanlagen errichtet werden.*

Der Punkt wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen

34) Recycling von Leerständen als Maßnahme gegen Versiegelung und für Bodenschutz im Kampf gegen die Klimakrise

Gesunde Böden sind unsere Lebensgrundlage. Sie sind nicht nur Grundlage für gesicherte Ernährung, ein intaktes Klima und Biodiversität, sondern erfüllen auch eine unverzichtbare Funktion bei der Klimawandelanpassung, indem sie als Wasserspeicher und CO₂-Speicher fungieren sowie Auswirkungen von Extremwetterereignissen abfedern. Dass im Kampf gegen die Klimakrise die Zeit davonläuft und dringliche Maßnahmen gesetzt werden müssen, zeigt einmal mehr die Tatsache, dass sich das Jahr 2023 als das wärmste erwies, seit es Aufzeichnungen gibt. Auch ein Wintereinbruch mit Schneefall stellt hier leider keinen Widerspruch dar.

Trotz der Tatsache, dass die lebenswichtige Ressource Boden erhalten werden muss, schreitet die Versiegelung weiter voran.

Österreich bewegt sich mit 11,5ha (=12 Fußballfelder) im traurigen Spitzenfeld der Länder mit höchstem Flächenverbrauch in Europa. Die österreichische Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis 2030 auf 2,5 Hektar zu reduzieren.

Als wirkungsvolle und einfache Maßnahme zur Senkung des Bodenverbrauches erweist sich die Aktivierung von Leerstand. Ungenutzte Hallen bzw. Objekte, vor allem im gewerblichen Bereich sollen damit einer nachhaltigen Nutzung zugeführt werden, ohne dass neuer Boden versiegelt werden muss. Leerstand existiert überall quer durch Niederösterreich und bietet zahlreiche Standorte für Neuansiedelung von Industrie und Gewerbe, sodass dafür nicht neuerlich Böden versiegelt werden müssen. Fälle von neu gebauten Gewerbehallen neben jahrelang leerstehenden Gebäuden sollen nur mehr Geschichte sein. Die entsprechenden Rahmenbedingungen müssen auf Gemeinde- und Landesebene geschaffen werden.

Im eigenen Wirkungsbereich soll durch direkte Kontaktaufnahme seitens der Gemeinde mit den Eigentümer:innen leerstehender Gewerbeliegenschaften Kontakt aufgenommen werden. Eine landesweite Kooperation mit Drehscheibe der Ecoplus GmbH muss in einer digitalen Welt normal werden, damit Angebot und Anfrage sich zielgenauer finden.

Da es auch Leerstände gibt, deren Eigentümer innen wenig bis überhaupt nicht an einer Nutzung ihrer Immobilie interessiert sind, braucht es eine Leerstandsabgabe, die zum Nach- und Umdenken anregt. Bleibt ein Objekt ungenutzt, muss diese Leerstandsabgabe, abgestuft nach Anzahl der Quadratmeter entrichtet und Eigentümer:innen somit in die Pflicht genommen werden.

Der Gemeinderat möge daher beschließen: „Die Gemeinde Tulln verpflichtet sich im Sinne eines umfangreichen Leerstandmanagements, Leerstand im Bereich Gewerbe (und Industrie) auf eigenem Gemeindegebiet zu erheben und mit Eigentümer:innen in Kontakt zu treten. Die Objekte sollen auch der Ecoplus GmbH zur Kenntnis gebracht werden, damit diese in einem landesweiten Leerstandskataster abgebildet werden. Die Gemeinde Tulln fordert die NÖ Landesregierung sowie den NÖ Landtag auf, eine Leerstandsabgabe auszuarbeiten und zu beschließen, die Gemeinden die Möglichkeit gibt, diese, abgestuft nach Größe der Immobilie jährlich innerhalb eines nach bundesgesetzlichen Regelungen festgelegten Rahmen, festzulegen und einzuheben.“ Der Beschluss wird der Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Der Punkt wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Bgm Mag. Peter Eisenschenk unterbricht die Sitzung um 19.10 Uhr, um den anwesenden Bürgern die Möglichkeit zu geben, an die Mitglieder des Gemeinderates Fragen zu stellen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.11 Uhr fortgesetzt.

1) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 20. März 2024 keine Einwendungen eingebracht wurden und das Protokoll daher als genehmigt gilt.

2) Ergänzungswahl in den Stadtrat

Die Niederschrift bezüglich der Wahl von GR LAbg. Andreas Bors in den Stadtrat bildet einen Bestandteil des Protokolls.

3) Zusammensetzung der Ausschüsse und Funktionen – Änderung

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Ausschuss für Wasser und Kanal

Anstelle von GR Robert Handelberger.....STR LAbg. Andreas Bors

Prüfungsausschuss:

Anstelle von STR LAbg. Andreas Bors.....GR Dr. Eva Maria Binder

Bestellung von Funktionen

27) Erneuerbare Energiegenossenschaft Wagram
VB Johannes Sanda

28) Klärschlammverwertung GmbH, 3109 St. Pölten
VB Johannes Sanda

4) Einschau Prüfungsausschuss

Die Behandlung erfolgt in der kommenden Gemeinderatssitzung, da die Einschau erst am 27. Juni 2024 stattfindet.

5) Pachtverträge E-Tankstellen – Tulln Energie

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Abschluss des beiliegenden Vereinbarungsentwurfes zwischen der Stadtgemeinde Tulln und der Tulln Energie GmbH für die Nutzung von Flächen zum Betrieb von E-Tankstellen.

Das jährliche Pachtentgelt (wertgesichert) beträgt € 1,--/pro KW Leistung der Anlage inkl. Umsatzsteuer. Die Vereinbarung gilt für alle Flächen lt. beiliegender Auflistung der Stadtgemeinde auf jenen die Tulln Energie GmbH E-Tankstellen betreibt.

6) Annahmeerklärung Förderung WVA BA 32 Infrastruktursanierung Innenstadt-

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Annahmeerklärung des Förderungsvertrages zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Tulln an der Donau, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln als Förderungsnehmerin zu genehmigen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:

WVA BA 32 Infrastruktursanierung Innenstadt Tulln

Die Förderung beträgt € 288.000,00.

7) Annahmeerklärung Förderung ABA BA 37 Infrastruktursanierung Innenstadt-

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Annahmeerklärung des Förderungsvertrages zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Tulln an der Donau, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln als Förderungsnehmerin zu genehmigen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:

ABA BA 37 Infrastruktursanierung Innenstadt Tulln

Die Förderung beträgt € 165.000,00.

8) Annahmeerklärung Förderung ABA BA 44 Umgestaltung Nibelungenplatz Tulln-

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Annahmeerklärung des Förderungsvertrages zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Tulln an der Donau, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln als Förderungsnehmerin zu genehmigen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:

ABA BA 44 Umgestaltung Nibelungenplatz Tulln

Die Förderung beträgt € 70.000,00.

9) Zweckzuschuss des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2024 einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 150 Mio. Euro zum Zweck der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr). Vom Land wurde eine Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse beschlossen. Der ermittelte Zweckzuschuss für die Stadtgemeinde Tulln a. d.

Donau beträgt: € 277.671. Der Gemeinderat hat eine der nachfolgenden Varianten zur Umsetzung zu wählen:

- Variante 1 Änderung der Verordnung
- Variante 2 nach Anteil der Gebührenhöhe
- Variante 3 nach Haushalten
- Variante 4 Mischform

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die „Variante 2 nach Anteil der Gebührenhöhe“. Für die Berechnung des Zweckzuschusses pro Haushalt wird der Gebührenaushalt 851 „Betriebe der Abwasserbeseitigung“ herangezogen. Bezugnehmend auf die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse wird als Gesamtbetrag für die Berechnung des Ausgangsbetrags/Faktors die Kanalbenutzungsgebühr der an das öffentliche Kanalleitungsnetz angeschlossenen Liegenschaften und die Fäkalienabfuhrgebühr der zur Abfuhr verpflichteten Parzellen der Stadtgemeinde Tulln a. d. Donau herangezogen.

Der Ausgangsbetrag wird dabei mit 0,06 Euro festgesetzt. Der Zweckzuschuss für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit der zu leistenden Kanalbenutzungsgebühr bzw. Fäkalienabfuhrgebühr. Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümer, welcher Kanalbenutzungsgebühr bzw. Liegenschaftseigentümer oder Pächter, welcher Fäkalienabfuhrgebühr zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Liegenschaftseigentümer bzw. Pächter erfolgt mittels Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren für das 3. Quartal 2024.

10) Abgabenänderungen und Gebührenanpassungen lt. VPI

a) Einheitssätze für KFZ-Abstellplatz und Aufschließungsabgabe – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), mit Verordnung (siehe innenliegender Entwurf) den Einheitssatz für die Ermittlung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 920 neu festzusetzen (bisher € 885,00). Die Erhöhung entspricht dem Verbraucherpreisindex von 4,1%.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS) mit Verordnung die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für

Tulln Altstadt mit	€ 23.600,00
Tulln Siedlungsgebiet mit	€ 14.800,00
Nitzing/Langenlebarn mit	€ 10.400,00
Staasdorf/Frauenhofen/Neuaigen/Trübensee/Mollersdorf mit	€ 8.100,00

neu festsetzen.

Die Erhöhung entspricht dem Verbraucherpreisindex von 4,1%.

b) Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), die Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe beschließen: Die Verordnung soll mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Der Verordnungsentwurf liegt bei.

c) Wasserabgabenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS) die beiliegende Wasserabgabenordnung gem. NÖ. Gemeindeabwasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung genehmigen.

Folgende Abgaben sollen darin neu festgesetzt werden:

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 47,44 pro m³/h (max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	47,44	142,32
7	47,44	332,08
12	47,44	569,28
17	47,44	806,48
25	47,44	1186,00
35	47,44	1660,40
45	47,44	2134,80
55	47,44	2609,20
65	47,44	3083,60
75	47,44	3558,00
85	47,44	4032,40
95	47,44	4506,80
105	47,44	4981,20
115	47,44	5455,60
125	47,44	5930,00
135	47,44	6404,40
145	47,44	6878,80
155	47,44	7353,20
165	47,44	7827,60
175	47,44	8302,00
185	47,44	8776,40
195	47,44	9250,80
205	47,44	9725,20
215	47,44	10199,60
225	47,44	10674,00
235	47,44	11148,40
245	47,44	11765,12
255	47,44	12097,20
265	47,44	12571,60
275	47,44	13046,00

285	47,44	13520,40
295	47,44	13664,80

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,43 festgesetzt.

d) Kanalabgabenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), beiliegende Kanalabgabenordnung gemäß NÖ. Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, zu genehmigen.

Folgende Abgaben sollen darin neu festgesetzt werden:

§ 4, KANALBENÜTZUNGSgebÜHREN für den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

a) Schmutzwasserkanal: € 2,38
b) Mischwasserkanal: € 2,38

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 36,17 festgesetzt.

Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

e) Fäkalienabfuhrverordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS) beiliegende Fäkalienabfuhrverordnung gemäß NÖ. Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung. Die Fäkalienabfuhrgebühr soll darin neu festgesetzt werden:

§ 4 Fäkalienabfuhrgebührentarif

Die Grundgebühr zur Errechnung der Fäkalienabfuhrgebühren wird mit € 44,02 (exkl. MWSt.) festgesetzt. Dieser Tarif wird jenen Liegenschaftseigentümern, Eigentümern von Bauwerken oder Bauwerbern berechnet, die im Abfuhrbereich liegen und ihre Fäkalien über das öffentliche Abfuhrunternehmen entsorgen. Die Fäkalienabfuhrverordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

f) Valorisierung Entgelte Indirekteinleiter

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS) die Valorisierung der Entgelte für Indirekteinleiter-Zustimmungsverfahren und Katasterführung wie folgt genehmigen:

Die Entgelte wurden mit GR-Beschluss vom 13.12.2023 festgelegt.

Die Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex beträgt 4,1 % (Februar 2023 - Februar 2024).

Vertragserstellung netto	559,79 €
Vertragserstellung brutto (inkl. 20% MwSt)	671,74 €
Katasterführung pro Jahr netto	139,07 €
Katasterführung pro Jahr brutto (inkl. 20% MwSt)	166,88 €
Katasterführung f. 2 Jahre netto	278,14 €
Katasterführung f. 2 Jahre brutto (inkl. 20% MwSt)	333,77 €

Die Erhöhung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

g) Valorisierung - Entgelt für die Einleitung von Grundwasser

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS):

Valorisierung des Entgelts für die Einleitung von Grundwasser, wie z. B. bei Grundwasserhaltungen bei Bauvorhaben und Ableitung von Grundwasser generell im gesamten Entsorgungsgebiet der ABA Tulln.

Das Entgelt wurde mit GR-Beschluss vom 27.06.2023 mit EUR 2,56/m³ (exkl. USt.) festgelegt. Die Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex beträgt 4,1 % (Februar 2023 - Februar 2024).

Neues Entgelt: 2,66 €/m³ (exkl. USt.)

Das Entgelt wird jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex VPI valorisiert.

Die Erhöhung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

h) Valorisierung - Privatrechtliches Entgelt für Übernahme von Fäkalien / Deponiesickerwasser

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS):

Valorisierung des privatrechtlichen Entgelts für Fäkalübernahme / Deponiesickerwasser.

Das Entgelt wurde mit GR-Beschluss vom 27.06.2023 mit EUR 9,19/m³ (exkl. USt.) festgelegt.

Die Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex beträgt 4,1 % (Februar 2023- Februar 2024).

Neues Entgelt: 9,57 €/m³ (exkl. USt.)

Das Entgelt wird jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex VPI valorisiert.

Die Erhöhung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

i) Valorisierung des Entgelts für die Einleitung einer über die sonstige Schmutzfracht hinausgehenden Phosphorfracht

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS): Valorisierung des Entgelts für die Einleitung einer über die sonstige Schmutzfracht hinausgehenden Phosphorfracht.

Mit den schmutzfrachtbezogenen Kanalgebühren sind jene Betriebskosten v.a. der Kläranlage abgedeckt, die sich aus der Bereitstellung für die Abwassereinleitung (EGW-Spitzenwert) und die laufenden Kosten für die Abwasserreinigung (EGW-Durchschnittswert) ergeben.

Einleitungen zusätzlicher Phosphorfrachten bewirken zusätzliche Betriebskosten infolge zusätzlich erforderlicher Dosierung von Fällmittel in der Kläranlage.

Das Entgelt wurde mit GR-Beschluss vom 27.06.2023 mit EUR 2,55 / kg Pges. (exkl. USt.) festgelegt. Die Erhöhung lt. Verbraucherpreisindex beträgt 4,1 % (Februar 2023 – Februar 2024):

2,65 EUR / kg Pges. (exkl. USt.)

Die Erhöhung tritt mit 1.1.2025 in Kraft und wird jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex VPI valorisiert.

j) Valorisierung des Entgelts für die Kontrolle von Deponiesickerwasser

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS): Valorisierung des Entgelts für die Kontrolle von Deponiesickerwasser durch Kläranlagenmitarbeiter um 4,1 % entsprechend dem Verbraucherpreisindex von Februar 2023 - Februar 2024. Das Entgelt wurde mit GR-Beschluss vom 27.06.2023 mit EUR 140,93 je Untersuchung (exkl. USt.) festgelegt.

Neues Entgelt: EUR 146,71 (exkl. USt.)

Die Erhöhung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

k) Friedhofsgebührenordnung – Änderung

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Gegenstimmen (Grüne, SPÖ, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS) beiliegende Friedhofsgebührenordnung, welche einen Bestandteil des Beschlusses bildet, mit Wirksamkeit ab 1.1.2025. Folgende Gebührenanpassungen sind vorgesehen:

Grabstellen(Verlängerungs-)gebühren

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Gebühren für die Be- und Enterdigung. Das Entgelt für Känze abräumen beträgt € 75,--.

Bei den neuen Gebührenberechnungen wurde eine Indexerhöhung von 4,1 % berücksichtigt.

l) Litfaßsäulen – Anpassung des Plakatierungsentgelts

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS) die Anpassung der Plakatierungsentgelte an den Litfaßsäulen wie unten angeführt, per 01.01.2025:

Plakat	bis 31.12.2024 inkl. 20 % MWSt.	Berechnungsbasis für Indexanp. 2025 (ungerundet)	Anmerkung	Anpassung 4,1%	ab 01.01.2025 inkl. 20% MWSt. Winter
33 Stk. Plakate A1	75,40	73,26357	für 7 Tage	76,26738	76,30
33 Stk. Plakate A2	66,70	64,76923	für 7 Tage	67,42477	67,40
33 Stk. Plakate A3	43,70	42,47164	für 7 Tage	44,21298	44,20
33 Stk. Plakate A4 und A5	27,40	26,66275	für 7 Tage	27,75592	27,80
33 Stk. Plakate A1	150,90	146,64511	für 14 Tage	152,65756	152,70
33 Stk. Plakate A2	133,60	129,77442	für 14 Tage	135,09517	135,10
33 Stk. Plakate A3	87,60	85,06124	für 14 Tage	88,54875	88,50
33 Stk. Plakate A4 und A5	54,60	53,08954	für 14 Tage	55,26621	55,30
33 Stk. Plakate A1	226,60	220,14463	für 21 Tage	229,17056	229,20
33 Stk. Plakate A2	200,20	194,54368	für 21 Tage	202,51997	202,50
33 Stk. Plakate A3	131,30	127,53288	für 21 Tage	132,76173	132,80
33 Stk. Plakate A4 und A5	82,50	80,10622	für 21 Tage	83,39058	83,40
33 Stk. Plakate A1	302,10	293,52618	für 28 Tage	305,56075	305,60
33 Stk. Plakate A2	267,10	259,54887	für 28 Tage	270,19037	270,20
33 Stk. Plakate A3	175,80	170,77186	für 28 Tage	177,77351	177,80
33 Stk. Plakate A4 und A5	109,70	106,53301	für 28 Tage	110,90086	110,90

Weitere Entgelte werden entsprechend der Plakatanzahl (Grundlage € 75,40 inkl. 20% MwSt für 33 Stück A1-Plakate für 7 Tage) verrechnet. VPI 2020: Wert Februar 2021: 100,8 Wert Februar 2022: 106,6; Wert Februar 2023: 118,2; Februar 2024: 123,1; Prozentuelle Steigerung von 22,1% (Statistik Austria)

m) Verrechnungssätze für Verwaltungsaufwendungen bei Sachschäden – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS) die Anpassung der Verrechnungssätze bei Sachschäden wie unten angeführt, per 01.01.2025:

Tätigkeit	bis 31.12.2024	Indexan- passung 4,1%	ab 01.01.2025
Verwaltungsaufwand allgemein Schadensmeldung, Verrechnung, Buchhaltung, etc.	€ 38,40	39,9611	39,96 €

Ersterhebung je Schadensfall vor Ort mit Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, etc.	€ 32,30	33,6453	33,64 €
Schadensbehebung je Schadensfall (exkl. Kosten der tatsächlichen Schadensbehebung für Angebot, Aufträge, Bauüberwachung, Abnahme, Abrechnung, etc.)	€ 72,30	75,2140	75,21 €

Bei Sachschäden die von Videokamera aufgezeichnet worden sind, wird für die Auswertung der Aufnahmen ab 01.01.2025 ebenfalls ein Kostenersatz weiterverrechnet.
Das ausgewertete Dokument wird der Polizei übergeben.

Tätigkeit	bis 31.12.2024	Indexan- passung 4,1%	ab 01.01.2025
Einfacher Zeitaufwand für Auswertung	€ 43,60	45,3876	45,38 €
Längerer Zeitaufwand für Auswertung (z.B. Auswertung rückwirkend gesamtes Wochenende, oder mehrere Verursacher)	€ 87,20	90,7752	90,77 €

n) Anpassung Elternbeiträge und Bastelbeiträge Nachmittagsbetreuung Volksschulen, Kindergartenbeiträge, Volkshochschule

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Gegenstimmen (Grüne, SPÖ, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), die Anpassung (Indexerhöhung um 4,1%) der Elternbeiträge und Bastelbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in den Volksschulen und Kindergärten und die Kursbeiträge der Volkshochschule ab dem Schuljahr 2024/2025 wie folgt zu genehmigen.

Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung Schulen: laut Beilage
Kindergärten: laut Beilage
Kursbeitrag VHS: laut Beilage

o) Eintrittsentgelte Stadtmuseum Tulln

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), für das Stadtmuseum Tulln mit Saisonbeginn 2025 beiliegende Eintrittsentgelte zu beschließen. Damit verliert der Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 seine Gültigkeit.

	Betrag alt seit 2024	Steigerungen lt. VPI 2020	
		2/2023-2/2024	
		4,1%	Betrag neu
Erwachsene	6,5	0,3	6,8
Ermäßigte Karten Erwachsene ¹⁾	5,5	0,2	5,7
Kinder und Jugendliche (11-18 Jahre) ²⁾	3,5	0,1	3,6
Ermäßigte Karten Kinder und Jugendliche ³⁾	2,5	0,1	2,6
Familienkarte 1 + max. 4	8,0	0,3	8,3
Familienkarte 2 + max. 4	13,0	0,5	13,5
Führungen ⁴⁾	4,0	0,2	4,2
Leihtablet	3,5	0,1	3,6

- 1) Gruppen ab 10 Pers., Senioren
- 2) Präsenzdiner, Lehrlinge, Studenten (bis 25 Jahre)
- 3) Schul- und Jugendgruppen ab 10 Pers. (ohne Führung)
- 4) Schüler: EUR 4,20/Person, Mindestpauschale EUR 84,- pro Schüler-Gruppe (max. 25 Personen pro Gruppe, freier Museumseintritt bei Führungen im Klassenverband). Je 10 Schüler 1 Begleitperson frei, Integrationsklassen je 5 Schüler 1 Begleitperson frei.
Erwachsene: EUR 4,20/Person, Mindestbuchung 20 Personen, zuzüglich Museumseintritt"

Freier Eintritt für:

Kinder bis 10 Jahre

Inhaber eines Kulturpasses

NÖ Card-Inhaber

Inhaber der moecard des Museumsbundes Österreich

Personen mit Beeinträchtigung zahlen regulären Eintrittspreis, Begleitpersonen sind gratis

p) Fahrradboxen Hauptbahnhof Tulln - Anpassung Entgelthöhe

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), die Anpassung der Fahrradboxen am Hauptbahnhof Tulln wie unten angeführt, per 01.01.2025 zu beschließen:

Bezeichnung	bis 31.12.2024	Indexanpassung 4,1 %	ab 01.01.2025
Miete Fahrradboxen pro Stellplatz und Jahr	€ 58,91	61,3300	€ 61,33

Das Entgelt der Fahrradbox wird gemäß der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich jeweils aktuell verlautbarten Verbraucherpreisindex in Bezug auf die diesbezügliche Indexzahl für den Dezember 2023 (Basis = € 58,91) indexiert.

g) Werbetafeln auf Beleuchtungsmasten - Anpassung Entgelthöhe

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), die Anpassung der Werbetafeln auf Beleuchtungsmasten wie unten angeführt, per 01.01.2025 zu beschließen:

Bezeichnung	bis 31.12.2024	Indexanpassung 4,1 %	ab 01.01.2025
Werbetafeln auf Beleuchtungsmasten	€ 102,19	106,3772	€ 106,38

Das Entgelt der Werbetafeln auf Beleuchtungsindex wird gemäß der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich jeweils aktuell verlautbarten Verbraucherpreisindex in Bezug auf die diesbezügliche Indexzahl für den Dezember 2023 (Basis = € 102,19) indexiert.

r) Erhöhung Inserattarife Tulln Info – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Gegenstimmen (Grüne, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), folgendes zu beschließen:

Für die Inserattarife für das Bürgermagazin TULLN INFO wurde im Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossen, künftig eine jährliche Indexanpassung vorzunehmen.

Die Indexsteigerung 2/2023 – 2/2024 beträgt 4,1%.

Die neuen und die alten Preise für Inserate in der TULLN INFO im Vergleich sowie die ab 1.1.2025 geltende Inserenteninformation mit den neuen Preisen liegen bei.

s) Entgelte für VHS-Vortragende – Anpassung

Der Gemeinderat beschließt mit 4 Gegenstimmen (TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS):

Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung an die Vortragenden der Volkshochschule Tulln von € 25,- je Unterrichtseinheit auf € 28,- pro Unterrichtseinheit.

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Die Sprachförderung Deutsch im Kindergarten läuft ebenfalls über Mitarbeiter der VHS, mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Aufwandsentschädigung soll von € 22,- pro Unterrichtseinheit auf € 24,- pro Unterrichtseinheit angepasst werden.

t) Freizeiteinrichtungen

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Gegenstimmen (Grüne, SPÖ, TOP, FPÖ) und einer Stimmenthaltung (NEOS), die Anpassung der Tarife- und Eintrittspreise der Tullner Sport- und Freizeiteinrichtungen lt. beiliegender Aufstellungen für angeführte Bereiche um rd. 4,1 % festzulegen.

- Hallenbad / Sauna	ab 01.09.2024
- Kunsteisbahn	ab 01.09.2024
- Aubad	ab 01.01.2025
- Tulli-Express	ab 01.01.2025
- Bootsverleih Aubad / Wasserpark	ab 01.01.2025
- Turnhallen und Bewegungsräume	ab 01.09.2024
- Danubium	ab 01.01.2025
- Atrium	ab 01.01.2025
- Festsaal / Minoritenkeller	ab 01.01.2025
- Florahof Langenlebern	ab 01.01.2025
- Seminarräume Rathaus	ab 01.01.2025
- VAZ "Neuaigen"	ab 01.09.2024

Die einzelnen Tarifkategorien werden dem Protokoll beigelegt. Bei Sonderveranstaltungen können verminderte Mieten / Preise durch den Bürgermeister befristet festgelegt werden

Zu Wort meldeten sich: STR Herzog, STR LABg. Bors, Vzbgm Mag. Patzl, GR DI Brenner, Bgm Mag. Eisenschenk

11) Öffentliches Gut - Grundabtretung Alter Ziegelweg (Matouschek)

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Durchführung des Teilungsplanes GZ 13099 der Vermessung Terragon Vermessung ZT-GmbH und die damit verbundene Flächenübernahme ins öffentliche Gut.

Teilfläche „1“ im Ausmaß von 16 m², des Grundstückes 2229, KG Tulln ins öffentliche Gut zu Grundstück 2201/3, abgetreten von Frau Friederike Matouschek Frauenhofnerstraße 21 3430 Tulln.

12) Planung und Bauleitung – Tulln – Judenauerviertel, Beim Heisselgarten, Bahnhofstraße, Siegfriedgasse, Hagengasse

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig, für die Leistungen zur Planung – Ausschreibung – Bauleitung (Straßenbau und Beleuchtung) für das Judenauerviertel, Beim Heisselgarten, Bahnhofstraße, Siegfriedgasse, Hagengasse die NK Kommunal Projekt GmbH., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach zu einem Angebotspreis von € 98.080,- netto zu beauftragen.

Die Prüfung über die Preisangemessenheit wurde von der Fachabteilung durchgeführt. Gem. BVG ist die Form der Direktvergabe möglich.

13) Auflösung Mietvertrag mit Fr. Dr. Hahn-Plachy, ehem. Amtshaus Langenlebarn

Fr. Dr. Hahn Plachy um vorzeitige Beendigung des Mietvertrages per 30.6.2024 sowie einer Ablöse für die von ihr investierten Einrichtung in Höhe von € 30.000 ersucht hat. Laut aktuellen Informationen gibt es bereits einen Interessenten für die Übernahme der Praxis ab 1. Oktober 2024, mit welchem ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden soll.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorzeitige Auflösung des Bestandsvertrages per 30.9.2024 sowie die Ablöse der vorhandenen Einrichtung mit einem Betrag in Höhe von € 30.000,- ablösen. Weiters wird Frau Dr. Hahn-Plachy für die Monate Juli, August und September 2024 von der Miete (inkl. Betriebskosten) freigestellt.

14) Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes 3631/3, KG Tulln

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Ankauf einer 6.733 m² großen Teilfläche des Grundstückes 3631/3, KG Tulln, vom Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung 3109 St. Pölten. Der Kaufpreis beträgt € 115,00/m², somit gesamt € 774.295,00.

Das Grundstück wird für die Errichtung eines Kindergartens erworben.

Die Kosten der Vertragserrichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung werden von der Stadtgemeinde Tulln getragen.

Ein Entwurf des abzuschließenden Kaufvertrages liegt bei.

Zu Wort meldeten sich: Vzbgm Mag. Patzl, GR Felber

15) Grundverpachtung Erholungsgebiet „Gartenfeld IV“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verpachtung der Parzelle 87, Gartenfeld IV, im Ausmaß von ca. 200 m² an Weiß Petra, 3430 Tulln. Die Ablöse beträgt € 3335,00.

Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt derzeit € 0,46/m².

Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung trägt Frau Weiß.

16) Grundverpachtung Erholungsgebiet „Sandfeldsiedlung“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1) Abschluss eines auf 25 Jahre befristeten Pachtvertrages nach Ablauf des auf 10 Jahre befristeten Pachtverhältnisses betreffend

1a) Parzelle "Ufergasse 70" im Ausmaß von ca. 378 m² an Schön Christian u. Edith, 3425 Langenlebarn unter Mitaufnahme der Tochter Schön Katharina, 3425 Langenlebarn. Pachtbeginn ist der 1.8.2024.

2) Verpachtung der Parzelle "Ufergasse 42 -44" im Ausmaß von ca. 413 m² an Riesenecker Bettina, 1140 Wien, nach Verzicht von Pottendorfer Christoff und Pottendorfer-Leplé Barbara Mag., 1140 Wien.

Pachtbeginn ist der 1.7.2024.

Das jährliche, wertgesicherte, rabattierte Pachtentgelt beträgt derzeit € 6,04/m² zzgl. einer allfälligen gesetzl. UST.

Die Kosten der Vertragserrichtung sowie der Vergebührung tragen die zukünftigen Pächter.

3) Abschluss der beiliegenden Vereinbarung mit Zergiebel Hermine, 3400 Klosterneuburg, für den Bestand einer Stiegenanlage und Steganlage zum Gewässer im Bereich der Pachtparzelle "Sandfeldgasse 46".

Das jährliche, wertgesicherte Entgelt beträgt € 50,00 zzgl. einer allfälligen gesetzl. USt.

Beginn der Vereinbarung ist der 1.7.2024, die Kosten der Vergebührung trägt die Pächterin.

4) Abänderung der Flächenausmaße für

Ufergasse 9 auf ca. 409 m²

Ufergasse 27-29 auf ca. 615 m²

Ufergasse 31 auf ca. 319 m²

Ufergasse 37 auf ca. 334 m²

Ufergasse 48 auf ca. 238 m²

Sandfeldgasse 12 auf ca. 409 m²

17) Grundverpachtung Erholungsgebiet „Erholungszentrum Tulln“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1) Abschluss eines auf 25 Jahre befristeten Pachtvertrages nach Ablauf des auf 10 Jahre befristeten Pachtverhältnisses betreffend

1a) die Parzelle 86 im Ausmaß von ca. 321 m² an Kastner Timo, 3430 Tulln.

Pachtbeginn ist der 1.10.2024.

1b) die Parzelle 81 im Ausmaß von ca. 188 m² an Maurer Thomas und Jeremic Violetta, 1090 Wien.

Pachtbeginn ist der 1.9.2024. Das jährliche, wertgesicherte, gestaffelte Pachtentgelt beträgt derzeit € 10,23 zzgl. einer allfälligen gesetzl. UST. Die Kosten der Vertragserrichtung tragen die Pächter.

2) Änderung des Flächenausmaßes für

EHZ I, "Parzelle 38" auf ca. 211 m²,

18) Grundverpachtung Erholungsgebiet „Linkes Donauufer“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1) Verpachtung der Parzelle 104 im Ausmaß von ca. 594 m² an Ringhofer Peter u. Jankovic Kristina, 1140 Wien, nach Verzicht von Fiala Franziska, 1160 Wien.

2) Verpachtung der Parzelle 196 im Ausmaß von ca. 693 m² an Steiner Romana u. Mayerhofer Gregor, p.A. Steiner Romana, 2100 Korneuburg. Die Pachtparzelle wurde im Zuge eines Klagsverfahrens an die Stadtgemeinde Tulln zurück gegeben.

Das jährliche, wertgesicherte Entgelt beträgt € 1,15 zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Vertragsbeginn ist jeweils der 1.7.2024.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung sind von den Pächtern zu tragen.

Ergänzungspunkt:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

1) Verpachtung der Parzelle 24 im Ausmaß von ca. 2006 m² an Kovacs Fritz, 1140 Wien, nach Verzicht von Wessely Wolfgang, 1020 Wien und Wessely Andrea, 1130 Wien, als Erben nach Breycha Erna.

Gleichzeitig wird mit beiliegender Vereinbarung die Zufahrt über ein Teilstück des Grundstückes 1393 (jederzeitiger Widerruf, Unentgeltlichkeit) geregelt.

2) Verpachtung der Parzelle 37b im Ausmaß von ca. 798 m² an Rieck Barbara, 1010 Wien, nach Verzicht von Mach Franz, 1230 Wien.

3) Verpachtung der Parzelle 193 im Ausmaß von ca. 635 m² an Bachheimer Tanja, 1020 Wien, nach Verzicht von Stern Wolfgang und Schachner Gerlinde, 1020 Wien.

Das jährliche, wertgesicherte Entgelt beträgt jeweils € 1,15 zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Vertragsbeginn ist jeweils der 1.7.2024.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung sind von den Pächtern zu tragen.

19) Verpachtung Teilfläche Grdstk. 2765/1, KG Tulln, Standort für Bienenstöcke

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Verpachtung einer ca. 75 m² großen Teilfläche des Grundstückes 2765/1, KG Tulln, an Die HonigKleckerei, vertr. durch GF Stefan Schmied, 3430 Tulln, für das Aufstellen von max.14 Bienenstöcken. Das jährliche, wertgesicherte Pachtentgelt beträgt € 120,00 zuzügl. einer allfäll. gesetzl. UST. Pachtbeginn ist der 1.7.2024.

Allenfalls für die Errichtung der Vereinbarung und die Vergebührung anfallende Kosten sind von der HonigKleckerei zu tragen. Ein Entwurf der Vereinbarung liegt bei.

20) Vereinbarung mit der TUDOMO Immobilien GmbH betreffend die Errichtung von 20 Wohneinheiten samt Nebenflächen, in denen die Wohnform „Betreutes Wohnen“ auf der Liegenschaft EZ 71, KG 20189 Tulln ermöglicht wird, inkl. der grundbücherlichen Sicherstellung einer die Nutzung der Liegenschaft für die Wohnform „Betreutes Wohnen“ absichernden Dienstbarkeit

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Abschluss einer Vereinbarung mit der TUDOMO Immobilien GmbH, Mauternerstraße 254, 3511 Furth bei Göttweig, als Projektträger eines Wohnbauprojektes an der Adresse Jasomirgottgasse 9/Karlgasse 14-16, 3430 Tulln an der Donau. Die TUDOMO verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Tulln an der Donau, auf der Liegenschaft EZ 71, KG 20189 Tulln ein Gebäude für Betreutes Wohnen mit zumindest 20 Wohneinheiten, mit jeweils einer Größe von 40 bis 64 m² Wohnnutzfläche zu errichten und für die Dauer von zumindest 50 Jahren ab Fertigstellung sicher zu stellen, dass sämtliche Voraussetzungen für die Wohnform „betreutes Wohnen“ geschaffen und aufrecht erhalten werden.

Davon mitumfasst sind auch die für diese Wohnform erforderlichen Gemeinschaftsbereiche, Bereiche für die Erbringung von Untersuchungs- bzw. Betreuungsleistungen und dergleichen. Die Verpflichtung wird grundbücherlich als Belastung des Grundstückes sichergestellt.

Die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Tulln an der Donau und der TUDOMO Immobilien GmbH bildet einen Bestandteil des Protokolls.

Zu Wort meldeten sich: GR DI Brenner, Vzbgm Mag. Patzl

21) Alkoholverbotsverordnung bei Jet-Tankstelle

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig, nachfolgende Verordnung zum Verbot des Alkoholkonsums auf dem sich im öffentlichen Gut nordöstlich der Bahnhofstraße befindlichen Grundstückes 1119/2, KG Tulln:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Tulln gemäß § 2a NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl.4000. bezüglich des Verbotes betreffend der Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten

§ 1

Zur Vermeidung und Abwehr von Verhaltensweisen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem des sich im öffentlichen Gut nordöstlich der Bahnhofstraße befindlichen Grundstück 1119/2, KG Tulln, verboten. Das von diesem Verbot betroffene Gebiet ist im beiliegenden Plan rot umrandet.

§ 2

Der Konsumation gleichzusetzen ist ein Verhalten, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

§ 3

Ein Zuwiderhandeln gegen § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 12 NÖ Polizeistrafgesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 2. Juli 2024 in Kraft.

22) Übernahme Danubium durch die Stadt Tulln

a) Ankauf Veranstaltungssaal Danubium

Der Gemeinderat beschließt mit 4 Gegenstimmen (TOP, FPÖ), den Ankauf des Wohnungseigentumsobjektes „Veranstaltungssaal“ mit derzeit 5486/26492 Anteilen der Liegenschaft EZ 97, KG 20189 Tulln und nach Nutzwertneufestsetzung mit 5486/25964 Anteilen der Liegenschaft EZ 97, KG 20189 Tulln, per 1.7.2024 samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör von der Stadtsaal Tulln Errichtungs GmbH, FN 379142m Kohlmarkt 16/21, 1010 Wien zu genehmigen. Als Kaufpreis wird die Übernahme eines bestehenden Darlehens der Stadtsaal Tulln Errichtungs GmbH vereinbart. Die Höhe des Darlehens beträgt zum 30.6.2024 € 1.590.000,00 Gleichzeitig wird die Nutzungsvereinbarung per 30.6.2024 vorzeitig aufgelöst., Sämtliche Ver-

träge, die seitens der verkaufenden Partei im Zusammenhang mit dem Betrieb des im Kaufobjekt etablierten Veranstaltungsunternehmens „Danubium“ abgeschlossen wurden, werden nicht übernommen.

b) Übernahme Darlehen RLB OÖ

Der Gemeinderat genehmigt mit 4 Gegenstimmen (TOP, FPÖ) die Übernahme des bestehenden Darlehens mit der RLB OÖ gem. beiliegender Vereinbarung und folgenden Details:

Finanzierendes Institut	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG
Darlehensbetrag zum 30.6.2024	EUR 1.590.000,-
Verzinsung	Fixzins bis zum Ende der Laufzeit von 2,8%
Rückzahlung	tilgend, in monatlichen Pauschalraten
Laufzeit:	30.06.2042

Aufgrund der Wertgrenzen ist keine Genehmigung gem § 90 NÖ GO notwendig.

Zu Wort meldeten sich: STR LAbg. Bors, GR DI Brenner, GR Granadia, Vzbgm Mag. Patzl, GR Mag. Kulenkampff

23) Rahmenvereinbarung für das Danubium mit E&A GmbH

Der Gemeinderat beschließt mit 4 Gegenstimmen (TOP, FPÖ), den Abschluss einer Vereinbarung mit der EuA Public Relations GmbH zur langfristigen Bespielung des Danubiums mit ca 40 Veranstaltungen im Jahr im Rahmen der Tulln Kultur zu genehmigen.

Zu Wort meldete sich: STR Herzog

Während der Behandlung von TO-Punkt 24) verlässt GR Beinhardt den Sitzungssaal.

24) Sondersportförderungen 2024

a) Der Gemeinderat genehmigt einstimmig eine Sondervereinsförderung für den Tennisclub Tulln für das Projekt „Umrüstung auf LED-Beleuchtung“ in der Höhe von EUR 20.000 .

b) Der Gemeinderat genehmigt einstimmig eine Sondervereinsförderung für den SV-Neuaigen / Sektion Fußball für das Projekt „Vereinsgebäude Neuaigen – Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Tulln“ in der Höhe von EUR 41.000,- (inkl. Indexanpassung).

25) Topothek Tulln

Die Stadtgemeinde Tulln möchte sich an dem online-Archiv Topothek (www.topothek.at) beteiligen. Die Topothek ist eine Web-Plattform, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung das lokalhistorisch relevante Material (Fotos, Videos, Dokumente) und Wissen, das sich in privaten Händen befindet, gesichert, erschlossen und online sichtbar gemacht wird. Der Betrieb erfolgt durch sog. "Topothekare", die ehrenamtlich mitarbeiten. Die Infrastruktur wird seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es ist geplant im Herbst mit der Topothek für Tulln online zu gehen.

Die laufenden Kosten für die Plattform betragen jährlich € 1.557,71. Einmalig sind für die Einrichtung € 479,- zu bezahlen. Zusätzlich ist noch mit Kosten in der Höhe von ca. € 2.400,- für Laptop, Scanner, Monitor, externe Speicher und Software zu kalkulieren.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Kosten für die Teilnahme an der Topothek und die Ausstattungsmaterialien.

26) Mietvertrag mit der TLI Pedagogics für die Führung einer Kleinkindkrippe im NÖ LKG 9

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung mit der TLI Pedagogics GmbH, 2230 Gänserndorf, Bahnstraße 48, bezüglich der Nutzung des vorgesehenen Gruppenraumes zur privaten Führung einer eingruppigen Kleinkindkrippe per 1. August 2024.

Das wertgesicherte Mietentgelt beträgt € 6,00 pro m² exkl. Ust für die der Kleinkindgruppe direkt zugewiesenen Flächen (50,62 m²) sowie € 1,20 pro m² exkl. Ust. für die mitgenutzten Allgemeinflächen, sohin monatlich insgesamt € 650,68 beginnend mit 1.8.2024.

Die anteiligen Betriebskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarung bildet einen Bestandteil des Protokolls.

27) FF Nitzing – Ankauf HLF 2

Das HLFA 2 der Freiwilligen Feuerwehr Nitzing wäre gemäß aktueller FAV vom Dezember letzten Jahres im Jahr 2025 durch ein neues Fahrzeug zu ersetzen. Aktuell gibt es eine Sonderaktion des niederösterreichischen Landesfeuerwehrkommandos mit außergewöhnlich hoher Sonderförderung (€ 179.000,00). Bei der Variante Fahrgestell MAN inklusive hydraulischer Vorbauwinde ergibt sich für die Gemeinde ein Finanzierungsbeitrag von € 142.500 (€ 162.500,00 minus € 20.000,00 Eigenmittel FF Nitzing). Um die Sonderförderung nutzen zu können ist eine Bestellung bis Ende Juni 2024 erforderlich.

Anschaffungskosten „MAN inkl. Winde“ € 404.000,00 inkl. Ust.

Förderung € 179.000,00

MWSt. Rückvergütung € 62.500,00 (Deckelung HLFA 2)

Gemeindeanteil € 162.500,00

Eigenmittel FF Nitzing: € 20.000,00

Restbetrag für FF / Gemeinde € 142.500,00

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig, 1/3 der Kosten der Gemeinde i. d. H. von € 54.166,67 noch heuer zu bezahlen, 1/3 bei Lieferung Fahrgestell und restl. 1/3 nach Lieferung und Abnahme durch den Landesfeuerwehrverband. Die MWSt. Rückvergütung ist nach Erhalt zur Gänze an den NÖ LFV zu überweisen.

Zu Wort meldete sich: GR Minich

28) Änderung der Kurzparkzonenabgabeverordnung, Kurzparkzonen-gebietsverordnung und den Richtlinien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen – Anpassung durch Neu-gestaltung Nibelungenplatz

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig:

Abänderung der beiliegenden Kurzparkzonenabgabenverordnung (64060_A_2024) samt den zugehörigen Kurzparkzonengebietsverordnungen für Bewohner (64060_B_2024) sowie betrieblich genutzte Fahrzeuge (64060_C_2024) samt den Richtlinien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Die Anpassungen sind durch die Neuverordnung der Kurzparkzone am umgestalteten Nibelungenplatz erforderlich.

Zusätzlich wird der Elektronische Kurzparknachweis aktualisiert, weil die A1 Telekom ihr Geschäftsfeld mit Handyparken.at an die Firma Easypark übergibt.

Die Verordnung wird per 1. Juli 2024 in Kraft treten.

31) Zuschuss zur Sanierung der Filialkirche in Frauenhofen

Ein Ansuchen des Vereins zur Renovierung und Erhaltung der Filialkirche Maria Heimsuchung in Frauenhofen (ZVR-Zahl 844 656 288) um Zuschuss zur Renovierung der Filialkirche in Frauenhofen wurde (erneut) übermittelt. Dieses zeigt, dass eine Sanierung dringend nötig ist.

Damit die Arbeiten weitergeführt werden können, genehmigt der Gemeinderat einstimmig einen Zuschuss von 5.000 €.

Diese Arbeiten decken nicht die Gesamtsanierung der Filialkirche ab, sollen aber zumindest einen Teil der nötigen Arbeiten ermöglichen.

Zu Wort meldete sich: GR Kopetzky

32) Resolution: Wohnen wieder leistbar machen – Subjektförderung reformieren!

Der Antrag von GR Jakobi, der Gemeinderat eine Resolution beschließen, die NÖ Landesregierung aufzufordern, folgenden Punkte zur Umsetzung zu bringen:

- Subjektförderungen (Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss, Wohnzuschuss NEU) zusammenlegen und reformieren
- Ausweitung der Subjektförderung auf einst geförderte Bestände
- Wohnbauoffensive in NÖ
- Einsetzen für einen bundesweiten Mietpreisdeckel bei der Bundesregierung

wird mit 23 Gegenstimmen (ÖVP, NEOS) und 4 Enthaltungen (TOP, FPÖ) abgelehnt.

33) Schulstraßen vor den Tullner Volksschulen

Der Punkt wird in den Ausschuss für Verkehr, Personal und öffentliche Einrichtungen verwiesen.

34) Recycling von Leerständen als Maßnahme gegen Versiegelung und für Bodenschutz im Kampf gegen die Klimakrise

Der Punkt wird in den Ausschuss für Wirtschaft, Hochschulen, Digitalisierung und Sicherheit verwiesen.

Ende des öffentlichen Teils: 20.39 Uhr

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister

Die Beglaubiger